

Hauptsatzung der Stadt Kröpelin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 19.09.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

(1) Die Stadt Kröpelin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen der Stadt Kröpelin zeigt in Blau einen nach links kriechenden Krüppel im silbernen Gewand, natürlicher Fleischfarbe, mit goldenem Hut, silbernem Haar und goldenen Klötzen an den Unterschenkeln und in den Händen, über dem Krüppel ein nach links gelehnter goldener Schild mit einem hersehenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörner und einer goldenen Fürstenkrone, von der fünf Zinken sichtbar sind. Für die amtliche Verwendung des Wappens ist das Muster der Anlage 1 maßgeblich, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Flagge der Stadt Kröpelin ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs gestreift von Blau, Weiß und Blau. Die blauen Streifen nehmen je ein Fünftel, der weiße Streifen nimmt drei Fünftel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens – fünf Neuntel der Länge desselben einnehmend – liegt das Stadtwappen. Die Länge des Flaggenstücks verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Für die Verwendung der Flagge in Hochformat, als Banner oder als Wimpel sind Ausnahmen von den Satz 3 und 4 angegebenen Größenverhältnissen zulässig. Für die amtliche Verwendung der Flagge ist das Muster der Anlage 2 maßgeblich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die Stadt Kröpelin führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen, der Umschrift „STADT KRÖPELIN • LANDKREIS ROSTOCK •“ und der jeweiligen Ordnungszahl. Unter dieser Hauptsatzung gedruckt beurkundet es seine Form. Das Führen des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

(5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Stadt ohne die nach Satz 2 erforderliche Genehmigung verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sind diese unverzüglich schriftlich zu beantworten. Der Stadtvertretervorsteher hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 3 nicht erfüllt sind. Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtvertretungsvorsteherin oder Stadtvertretungsvorsteher.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl, wobei die Fraktionszugehörigkeit der oder des Vorsitzenden angerechnet wird, bestimmt.

§ 4

Sitzungen der Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4 a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

§ 4 b

Verarbeitung personenbezogener Daten

Gem. § 29 b KV-M-V sind für den Fall der Bild- und Tonübertragung in der Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschriften sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen zu regeln.

§ 5

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sechs Mitglieder der Stadtvertretung an.

Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen sechs weitere sechs Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen von 5.000 EUR bis 25.000 EUR,
2. Liefer- und Dienstleistungen von 5000 EUR bis 25.000 EUR,
3. freiberufliche Leistungen von 5000 EUR bis 25.000 EUR.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:

1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 5.000 EUR bis 25.000 EUR,
2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 1.000 EUR bis 25.000 EUR, bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks
3. Hingabe von Darlehen von 1.000 EUR bis 5.000 EUR
4. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 1.000 EUR bis 5000 EUR,
5. Aufnahme von Krediten von 1.000 EUR bis 125.000 EUR
6. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro,

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 EUR bis 25.000 EUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 50.000 EUR bis 100.000 EUR, Stundung von Forderungen über 100.000 EUR – 250.000 EUR.

(6) Der Hauptausschuss ist zuständig hinsichtlich der Entscheidung zur Nichtausübung des Vorkaufsrechts (§§24 ff. BauGB).

(7) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.

(8) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse der Stadtvertretung haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, acht Mitglieder. Dabei kann die Stadtvertretung bis zu 3 sachkundige Einwohner berufen. Sachkundige Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Stadtvertreter. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied seiner Fraktion in den beratenden Ausschüssen vertreten lassen. Die Ausschüsse können beschließen, Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören bzw. hinzuziehen.

(2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1. **Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften**

Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Liegenschafts- und Grundstückswesen

2. **Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Planung, Umwelt und Landschaftsschutz**

Aufgabengebiet: Stadtentwicklung-, Bau- und Planungswesen, Umwelt und Landschaftsschutzwesen

3. **Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung, Sport und Partnerschaften**

Aufgabengebiet: Sozialwesen, Kultur-, Bildung- und Sportwesen, Partnerschaften

4. **Ausschuss für Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus**

Aufgabengebiet: Wirtschafts- und Gewerbewesen, Sicherheit, Ordnung und Tourismus

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern der Stadtvertretung. Er tagt nicht öffentlich.

(5) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse einsetzen. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst. Sie haben 5 Mitglieder. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(6) Mitglieder der Stadtvertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Vorsitzenden der Stadtvertretung oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung anzuzeigen.

§ 7

Bürgermeisterin/ Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4 und, Abs. 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5000 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1000 EUR pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EUR.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR.

§ 8

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtvertretung wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiter einen 1. und 2. Stellvertreter.
- (2) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe 250 EUR.

§ 9a Beiräte

- (1) Gemäß § 41a KV M-V werden folgende Beiräte gebildet:

- Name:	Seniorenbeirat der Stadt Kröpelin
Aufgaben:	Wahrnehmung der Interessen und Belange älterer Menschen; Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung
Besetzung:	5 Mitglieder

- Zusammensetzung: 5 Mitglieder gemäß Vorgaben der Satzung
- Name: Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Kröpelin
- Aufgaben: Wahrnehmung der Interessen und Belange von Kindern und Jugendlichen; Beratung und Unterstützung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Stadtvertretung bei der politischen Entscheidungsfindung
- Besetzung: 5-7 Mitglieder
- Zusammensetzung: 5-7 gewählte Mitglieder gemäß Vorgaben der Satzung

(2) Die Beiräte arbeiten auf der zusätzlichen Grundlage einer von der Stadtvertretung beschlossenen Satzung.

(3) Die Besetzung der Beiräte erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 2.

(4) Die oder der Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des fachlich zuständigen Ausschusses teil. Sie oder er hat in den wichtigen Angelegenheiten, die die jeweilige Bevölkerungsgruppe in besonderer Weise betreffen, dort ein Rede- und Antragsrecht.

(5) Die Sitzungen des Beirats finden öffentlich statt. Video-, Bild- und Tonaufnahmen sind in Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats untersagt. Der § 4 Abs. 2 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(6) Der Beirat berichtet mindestens einmal im Jahr im fachlich zuständigen Ausschuss über seine Arbeit.

§10

Ortsteilvertretungen

(1) Es werden 3 Ortsteilvertretungen gebildet:

- Name der Ortsteilvertretung: **Altenhagen**

vertretene Orte: Altenhagen, Klein Nienhagen, Klein Siemen

Räumliche Abgrenzung: Gemarkung Altenhagen, Gemarkung Klein Nienhagen und Gemarkung Klein Siemen

- Name der Ortsteilvertretung: **Jennewitz**

vertretene Orte: Boldenshagen, Diedrichshagen, Horst, Hundehagen, Jennewitz, Wichmannsdorf

Räumliche Abgrenzung: Gemarkung Boldenshagen, Gemarkung Diedrichshagen,

Gemarkung, Gemarkung Jennewitz und Gemarkung Wichmannsdorf

- Name der Ortsteilvertretung: **Schmadebeck**

vertretene Orte: Einhusen, Groß Siemen, Schmadebeck

Räumliche Abgrenzung: Gemarkung Einhusen, Gemarkung Groß Siemen und Gemarkung Schmadebeck

(2) Jeder Ortsteilvertretung gehören fünf gewählte Mitglieder an. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren. Mitglieder können Einwohner des Ortsteils, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung werden. Die Mitglieder führen die Bezeichnung Ortsratsmitglieder. Sollte ein Ortsratsmitglied, welches kein Mitglied der Stadtvertretung ist, aus dem Ortsteil verziehen, ist ein neues Mitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen wählen jeweils aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, dieser führt die Bezeichnung Ortsratsvorsitzender. Es ist ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 4 Absatz 2 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 11

Aufgaben der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen haben in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Orten,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Orte erstrecken,
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Orten,
4. den Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in den Orten gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen der Orte.

- (2) Darüber hinaus erhalten die Ortsteilvertretungen folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen deren Bedeutung über die Orte nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen auf Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung.

2. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Ortsteile,
3. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes,
4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Orten.

(3) Die Ortsteilvertretungen befassen sich dazu ergänzend mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Bürger.

(4) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. § 2 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Entschädigung

(1) Die Stadt Kröpelin gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der Höchstbeträge nach der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) gewährt.

Die Zahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung erfolgt im Folgemonat der Sitzung, die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erfolgt monatlich im Voraus. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt. Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(2) Der Stadtvertretervorsteher erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 360,00 EUR. Die Stellvertreter des Stadtvertretervorstehers erhalten für die Tätigkeit der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Stadtvertretervorstehers.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 120,00 EUR. Zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V in Höhe von 40,00 EUR.

(4) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 EUR. Ist der Vorsitzende der Ortsteilvertretung auch gleichzeitig Stadtvertreter oder sachkundiger Einwohner der Stadt Kröpelin, ist neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung grundsätzlich auch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionssitzungen, denen er angehört, in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung zu zahlen.

(5) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V von 130,00 EUR. Zusätzlich kann die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(6) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 25,00 EUR.

(7) Den Mitgliedern von Beiräten wird eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EUR gezahlt.

(8) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an der Sitzung der Stadtvertretung, des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse, sofern sie diesen angehören, sowie der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 40,00 EUR.

(9) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO M-V von 40,00 EUR.

(10) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den jeweiligen Ortsteilsitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung von 40,00 EUR.

(11) Ausschussvorsitzende und die vertretenden Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(12) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich zwölf beschränkt.

(13) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit 250,00 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern 500,00 EUR überschreiten.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „**Öffentliche Bekanntmachungen**“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de.

Unter Stadt Kröpelin, Rathaus, Markt 1, 18236 Kröpelin kann jedermann sich Satzungen der Stadt Kröpelin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassung von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- in Kröpelin:
 - Rathaus, Markt 1
 - Großer Parkplatz, Am großen Parkplatz
 - Grundschule „Am Mühlenberg“, Schulstraße 1
 - Kita „Kinder Kunterbunt“, Wismarsche Str. 5

- ehem. Kaufhalle, Str. des Friedens

- Ortsteil Detershagen, An Eikbarg
- Ortsteil Brusow, Am Spielplatz, Zum Heidenholt
- Ortsteil Hanshagen, Am Wege
- Ortsteil Altenhagen, Feuerwehr
- Ortsteil Klein Nienhagen, Dorfteich Ahornallee
- Ortsteil Klein Siemen, Dorfmitte, Hofeinfahrt
- Ortsteil Schmadebeck, Bushaltestelle, Am Sportplatz
- Ortsteil Groß Siemen, An der Sieme (Feuerwehr)
- Ortsteil Einhusen, An der Buswendeschleife
- Ortsteil Jennewitz, Am Eschenbarg
- Ortsteil Diedrichshagen, An den Teichen
- Ortsteil Wichmannsdorf , Am Anger
- Ortsteil Boldenshagen, Ellernweg

(5) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 und durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt nach Absatz 1.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretungen, ihrer Ausschüsse und Ortsratssitzungen werden über Internet, zu erreichen über den Link „**Bürgerinformationssystem**“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertreter Sitzungen sind über Internet, zu erreichen über den Link „**Bürgerinformationssystem**“ über die Homepage der Stadt unter: www.stadt-kroepelin.de einzusehen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.04.2020 außer Kraft.

Ausgefertigt am 14.10.2024

Kröpelin, den 14.10.2024


Gutteck
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kröpelin, den 14.10.2024


Gutteck
Bürgermeister